

Religion: Privatsache oder öffentliche Angelegenheit?

Das Religionsverständnis in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils

Auf ihrem Gipfeltreffen in Nizza im Dezember 2000 haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union feierlich die Charta der europäischen Grundrechte verkündet. Im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz finden in der Präambel weder Gott noch die Religion Erwähnung. Bei den vorbereitenden Beratungen unter der Leitung des deutschen Altbundespräsidenten Roman Herzog haben sich die laizistischen Kreise Europas durchgesetzt, so daß im Ergebnis nur noch vom „spirituellen Erbe“ die Rede ist. In der deutschen Übersetzung wird diese Entscheidung dadurch überspielt, daß das französische „patrimoine spirituel“ bzw. das englische „spiritual heritage“ mit „geistig-religiöses Erbe“ wiedergegeben wird. Der kirchliche Einspruch gegen diese Entscheidung war eher verhalten. Das gilt sowohl für die Deutsche Bischofskonferenz und für die Vertreter der europäischen Bischofskonferenzen als auch für die evangelische Kirche. Lediglich Kardinal Joseph Ratzinger hat – freilich ziemlich spät – in Berlin kritisiert, daß es der Charta an der „Ehrfurcht vor dem Heiligen überhaupt, vor Gott“ mangele¹. Auf jeden Fall wird Religion hier am Ende eindeutig zur Privatsache, sie ist offensichtlich keine Angelegenheit des öffentlichen Lebens mehr.

Der Religionsbegriff im heutigen Pluralismus

Gerade wenn wir dem widersprechen, ist zu beachten, daß der Begriff „Religion“ heute keineswegs für alle, die ihn gebrauchen, dasselbe meint. So fragt es sich: Ist Religion in einer religiös pluralistischen Gesellschaft nicht wirklich Privatsache, so daß – in der Sprache des Preußenkönigs Friedrichs II. gesagt – jeder nach seiner Fassung selig werden mag, oder ist Religion auch heute noch eine öffentliche, in die Gesellschaft hinein wirksame Sache, so daß es nach wie vor mit den Staatsorganen zu Absprachen über den Einflußbereich kommen muß? Tatsächlich erhebt zumindest die im abendländischen Raum bedeutsamste Religion, das Christentum, trotz aller gesellschaftlichen Veränderungen und Wandlungen einen öffentlichen Anspruch. Dieser wiederum gehört für das Christentum zum Wesen von Religion überhaupt.

Hier schließt sich eine zweite Beobachtung an: Es ist nicht nur wichtig zu wis-

sen, *was* Religion ist, sondern auch, *wer* uns die Antwort auf diese Frage gibt. Über die Religion sprechen einmal die Religions- und Gesellschaftswissenschaftler mit all ihren Zweigwissenschaften, also Wissenschaftler, die nicht aus ihrer persönlichen Bindung an eine Religion heraus über die Religionen sprechen, sondern andere Religionen gleichsam von außen erforschen und sie dann vorstellen und „be-sprechen“. Von Religion sprechen Juristen, zumal Staatsrechtler. Von Religion handeln auch Philosophen, die, wenn sie das Thema behandeln, es in der Regel tun, ohne eine bestimmte Religion argumentativ zur Sprache kommen zu lassen. Auch hier gelangt man folglich nicht ohne weiteres zum *Selbstverständnis* von Religion. Das ist erst da der Fall, wo Religion in der Theologie bzw. in analogen Wissenschaften, die im Anschluß an die Grundoption einer bestimmten Religion entstanden sind, thematisiert wird. Bei den Subjekten dieser Wissenschaften wird eine persönliche Bindung an die entsprechende Religion vorausgesetzt. Freilich stellt sich hier inzwischen die Frage, ob und wie weit die verschiedenen Religionen in ihrem Selbstverständnis als Religion übereinkommen. Wer aber entscheidet am Ende über die Gültigkeit der Begriffe und bestimmt, welcher der Begriffe den Anspruch erheben kann, normativ zu sein?

Im folgenden erinnern wir an den Umgang des Zweiten Vatikanischen Konzils mit dem Religionsbegriff. Dabei greifen wir auf das Corpus der für die katholische Kirche richtungsweisenden lehramtlichen Texte zurück. In einem ersten Schritt nennen wir die wichtigsten Fundorte, an denen das Konzil die Religion zur Sprache bringt. In einem zweiten Schritt behandeln wir Konsequenzen, die sich aus der Quersumme der Texte ergeben. Dabei wird sich zeigen, daß die Konzilsväter eher mit einem unreflektierten, stellenweise vulgären Religionsverständnis gearbeitet haben. Dennoch kommen da, wo der Begriff „Religion“ fällt, wichtige Fragen zur Sprache, die uns heute beschäftigen.

„Religion“ im Zweiten Vatikanum

In den Konzilstexten ist von „Religion“ in der Kirchenkonstitution, in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, im Missionsdekret, in der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen und schließlich in der Erklärung über die Religionsfreiheit die Rede. In einem weiteren Dokument, dem Dekret über die Priestererziehung „*Optatam totius*“ Nr. 16, wird – ähnlich wie in „*Ad gentes*“ Nr. 16 – zudem gefordert, daß Priesteramtskandidaten eine hinreichende „Kenntnis der anderen Religionen“ zu vermitteln ist. In der Beschreibung der Aussagen folgen wir dem Rang der Konzilsdokumente. Wir beginnen folglich mit den Konstitutionen, den grundlegenden Dokumenten, handeln dann vom Missionsdekret, einem praxisorientierten Entscheidungstext, und enden bei zwei Erklärungen, die zur Zeit des Konzils in ge-

wissem Sinn Absichtserklärungen für die Zukunft darstellten, sich inzwischen aber als äußerst wichtige und zukunftssträchtige Texte erweisen.

1. Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“

Die Kirchenkonstitution spricht von den Religionen in den Nummern 16, 35 und 36. Der wichtigste Abschnitt ist Nr. 16, wo unter anderem das Verhältnis der Kirche zu den anderen Religionen angesprochen wird, ohne daß freilich der Begriff „Religion“ erscheint. Im Anschluß an die programmatische Enzyklika Pauls VI. „*Ecclesiam suam*“ werden die Religionen und alle anderen Nichtchristen gleichsam in konzentrischen Kreisen um die Mitte des christlichen Glaubens angesiedelt. Es folgen nacheinander die Juden, die Muslime, jene, „die in Schatten und Bildern den unbekannten Gott suchen“, schließlich alle, die „Gott aufrichtigen Herzens suchen und seinen durch den Anruf des Gewissens erkannten Willen unter dem Einfluß der Gnade in den Taten zu erfüllen versuchen“. Im Gesamtzusammenhang geht es wesentlich um die Möglichkeit der Heilserlangung; dazu bemerkt der Text:

„Die göttliche Vorsehung verweigert auch denen die zum Heil notwendigen Hilfen nicht, die ohne Schuld noch nicht zur ausdrücklichen Anerkennung Gottes gelangt sind und nicht ohne die göttliche Gnade, ein rechtes Leben zu führen sich bemühen. Was sich nämlich an Gutem und Wahrem bei ihnen findet, wird von der Kirche als Vorbereitung für die Frohbotschaft und als von dem gegeben geschätzt, der jeden Menschen erleuchtet, damit er schließlich das Leben habe.“

In Nr. 35 findet sich – wie auch anderswo – die Formel „christliche Religion“, in Nr. 36 ein Hinweis auf die Ablehnung der Religionsfreiheit, von der die Erklärung zur Religionsfreiheit ausführlicher handelt. Diese Ablehnung nennt das Konzil „jene unselige Lehre, die eine Gesellschaft ohne Rücksichtnahme auf die Religion zu errichten sucht und die Religionsfreiheit der Bürger bekämpft und austilgt“ (vgl. ähnlich GS 26).

2. Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“

Die Pastoralkonstitution kommt schon in der Behandlung der heutigen Welt-situation auf die Religion zu sprechen. So wird in Nr. 7 auf folgende Punkte hingewiesen: Die neuen Verhältnisse in der Welt beeinflussen auch das religiöse Leben; sie schärfen den kritischen Sinn gegenüber magischen Praktiken, verbunden mit dem Ruf nach einer persönlichen Glaubensentscheidung; sie führen aber auch zur Aufgabe des religiösen Lebens in breiten Bevölkerungskreisen. Die „Leugnung Gottes oder der Religion oder die Gleichgültigkeit ihnen gegenüber“ (vgl. auch AG 20) sind „nichts Ungewöhnliches oder (nur) Individuelles mehr“.

Wo in den Nummern 19 und 20 vom Atheismus gesprochen wird, heißt es einmal bemerkenswerterweise: Heute nehmen viele Menschen die Frage nach Gott nicht einmal mehr in Angriff, „da sie keine religiöse Unruhe zu erfahren scheinen und nicht begreifen, warum sie sich um Religion kümmern sollten“ (Nr. 19). So-

dann wird festgestellt, daß „die kritische Reaktion gegen die Religionen, und zwar in einigen Gebieten vor allem gegen die christliche Religion“, vielfach damit zu tun hat, daß die Gläubigen „das wahre Antlitz Gottes und der Religion eher verhüllen als offenbaren“. Schließlich wird in manchen atheistischen Richtungen die Religion als Hindernis auf dem Weg der wahren Befreiung des Menschen angesehen (vgl. Nr. 20).

Von Religion ist auch die Rede, wo im Kapitel 3 das menschliche Schaffen in der Welt thematisiert wird (vgl. Nr. 33–36). Das geschieht schon deshalb, weil es christlicherseits kein menschliches Schaffen gibt, das nicht auf den Schöpfer der Welt zurückgeht, und menschliche Autonomie stets eine gebundene Autonomie bleibt:

„Denn das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts. Im übrigen haben alle Glaubenden, gleich, welcher Religion sie zugehören, die Stimme und Bekundung Gottes immer in der Sprache der Geschöpfe gehört. Überdies wird das Geschöpf selbst durch das Vergessen Gottes verdunkelt“ (Nr. 36).

Wo dann im zweiten Hauptteil, Kapitel 2 vom kulturellen Fortschritt die Rede ist und das Wesen der Kultur besprochen wird, ist die Religion, zusammen mit der Sittlichkeit, einer der Faktoren, die die Kulturen der Menschheit konstituieren und bestimmen (vgl. Nr. 53). Entsprechend haben die christliche Bildung wie auch das religiöse Leben der Christen eine Beziehung zur menschlichen und mitmenschlichen Kultur (vgl. Nr. 62). Zugleich ist das religiöse Leben eng verbunden sowohl mit der Arbeit wie auch mit der Freizeit, zumal den Ruhezeiten und der Muße und somit mit dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben (vgl. Nr. 67). Wenngleich auch in diesem Text nirgends der Versuch gemacht wird, Religion zu definieren, so tritt die Konstitution doch mit allem Nachdruck für das Recht der Öffentlichkeit von Religion ein. Menschen haben in der politischen Gemeinschaft „das Recht auf privates und öffentliches Bekenntnis der Religion“, zumal „die Achtung vor Menschen anderer Meinung oder Religion“ zunimmt (Nr. 73).

Damit wird – wenigstens indirekt – der Rückzug der Religion in den privaten Lebensraum deutlich zurückgewiesen. Religion ist aus der Kultur, aus dem Gegenüber zur Arbeitswelt und dem politischen Leben nicht wegzudenken. Es bleiben die Fragen: Warum? Was eigentlich gibt der Religion ihren Rang? Was besagt hier die Nähe von „Gott *oder* Religion“?

3. *Missionsdekret „Ad gentes“*

Von Religion und Religionen spricht verständlicherweise das Missionsdekret, allerdings gleichfalls oft eher verdeckt. So heißt es in Nr. 3, daß Gottes Heilsplan „nicht allein auf eine gleichsam in der Innerlichkeit des Menschen verborgene Weise verwirklicht“ wird, auch „nicht bloß durch Bemühungen, auch religiöser Art, mit denen die Menschen Gott auf vielerlei Weise suchen“. Wichtig ist die

Aussage in Nr. 7, daß „Gott Menschen, die das Evangelium nicht kennen, auf Wegen, die er weiß, zum Glauben führen kann“ – eine Aussage, die in veränderter Weise in Nr. 29 fortgeführt wird. Dort heißt es in einem Nebensatz: „Wenn der Heilige Geist auch auf vielfältige Weise den Missionsgeist in der Kirche weckt und nicht selten der Tätigkeit derer, die das Leben der Kirche zu leiten haben, vorausseilt ...“

Es fällt auf, daß das Konzil Aussagen dieser Art stets nebenbei macht und darauf verzichtet, das „Außerhalb der Kirche“ direkt zu thematisieren. Letzteres geschieht erst in der Folgezeit, etwa in der Heilig-Geist-Enzyklika „Dominum et vivificantem“ aus dem Jahr 1986 oder der Missionsenzyklika „Redemptoris missio“ aus dem Jahr 1991, sodann in der Erklärung der Internationalen Theologenkommission „Das Christentum und die Religionen“ von 1996. Wie anderswo ist auch im Missionsdekret Nr. 9 zu lesen:

„Was immer aber an Wahrheit und Gnade schon bei den Heiden sich durch eine Art von verborgener Gegenwart Gottes findet, befreit sie (d. h. die missionarische Tätigkeit der Kirche) von der Ansteckung durch das Böse und gibt es ihrem Urheber Christus zurück. ... Was an Gutem in Herz und Sinn der Menschen oder auch in den jeweiligen Riten und Kulturen der Völker sich findet, wird folglich nicht bloß nicht zerstört, sondern gesund gemacht, über sich hinausgehoben und vollendet zur Herrlichkeit Gottes ...“

Entsprechend kann Gott „überall“ „eine Tür für das Wort auf tun, das Geheimnis Christi zu verkündigen“ (Nr. 13). Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß Priester und Missionare auf den „Dialog mit den nichtchristlichen Religionen und Kulturen“ vorbereitet werden und entsprechend Missiologie, Ethnologie und Sprachkunde, Religionsgeschichte und -wissenschaft und anderes mehr studieren müssen (Nr. 34; vgl. OT Nr. 16; AG Nr. 16, 41).

4. Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen *„Nostra aetate“*

Die Erklärung „Nostra aetate“ spricht von den „nichtchristlichen Religionen“. In Nr. 1 heißt es über die Religionen ganz allgemein:

„Die Menschen erwarten von den verschiedenen Religionen Antwort auf die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins, die heute wie von je die Herzen der Menschen im tiefsten bewegen: Was ist der Mensch? Was ist Sinn und Ziel unseres Lebens? Was ist das Gute, was die Sünde? Woher kommt das Leid, und welchen Sinn hat es? Was ist der Weg zum wahren Glück? Was ist der Tod, das Gericht und die Vergeltung nach dem Tode? Und schließlich: Was ist jenes letzte und unsagbare Geheimnis unserer Existenz, aus dem wir kommen und wohin wir gehen?“

Im Anschluß an diese Formulierung kann man die Religionen „versuchte Antworten auf die ungelösten Rätsel der menschlichen Situation“ nennen². Zu beachten ist aber dann, daß das Konzil hier offensichtlich nach einer gemeinsamen Grundlage für das sucht, was „Religion“ genannt wird. Diese Gemeinsamkeit wird in der allseits verbreiteten Suche der Menschen nach dem Grund

ihres Lebens gesehen. Damit aber geht es hier um eine *philosophische* Annäherung an die Fragen, auf die die verfaßten Religionen der Welt Antwort zu geben suchen.

In Nr. 2 teilt die Erklärung dann zunächst eine geschichtliche Beobachtung mit:

„Schon von alters her bis zur heutigen Zeit findet sich bei den verschiedenen Völkern eine gewisse Wahrnehmung jener verborgenen Kraft, die dem Lauf der Dinge und den Ereignissen des menschlichen Lebens gegenwärtig ist, bisweilen sogar die Anerkennung einer höchsten Gottheit oder auch eines Vaters. Diese Wahrnehmung und Anerkennung durchdringt ihr Leben mit einem tiefen religiösen Sinn. Im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Kultur bemühen sich die Religionen mit genaueren Begriffen und in einer mehr ausgebildeten Sprache, auf dieselben Fragen zu antworten.“

Das wird dann im Blick auf Hinduismus und Buddhismus, Islam und Judentum genauer durchgespielt. Keineswegs selbstverständlich ist dabei die Tatsache, daß das Konzil – anscheinend ohne ausführlichere Diskussion – den Buddhismus zu den Religionen zählt. Daß sich frühere Generationen, für die der Gottesbezug zum zentralen Inhalt von Religion gehörte, hier schwer getan haben, läßt sich leicht durch einen Blick in die neuzeitliche Geschichte der Begegnung von Christentum und Buddhismus zeigen. Die hier selbstverständlich erscheinende Option, den Buddhismus als Religion zu verstehen, hat es eindeutig mit dem sich ändernden Verständnis von Religion zu tun. Denn offensichtlich tritt immer mehr die Heilsfrage an die Stelle der Gottesfrage. Die Heilsfrage darf allerdings, wenn sie religiös verstanden wird, nicht im Sinn von Selbsterlösung und Selbstbefreiung, sondern muß stets im Sinne einer wie immer definierten geschenkten Gestalt von Befreiung gelöst werden.

In derselben Nr. 2 findet sich eine Zwischenbilanz über die Einstellung zu den Religionen in drei Schritten. Erstens antworten Religionen auf die Unruhe des menschlichen Herzens:

„So bemühen sich auch die übrigen Religionen, die man auf der ganzen Welt findet, der Unruhe des menschlichen Herzens auf verschiedene Weisen zu begegnen, indem sie Wege angeben, nämlich Lehren und Lebensregeln und auch heilige Riten.“

Zweitens enthalten Religionen Wahres und Heiliges:

„Die katholische Kirche verwirft nichts von dem, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Gebote und Lehren, die zwar in vielem von dem abweichen, was sie selber festhält und lehrt, jedoch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit wiedergeben, die alle Menschen erleuchtet.“

Drittens machen Religionen Gespräch und Kooperation erforderlich; sie rufen nach Anerkennung, Wahrung und Förderung all dessen, was wahr und heilig ist:

„Deshalb fordert sie (die Kirche) ihre Kinder auf, mit Klugheit und Liebe, durch Gespräche und Zusammenarbeit mit den Anhängern anderer Religionen sowie durch ihr Zeugnis des christlichen Glaubens und Lebens jene geistlichen und sittlichen Güter sowie jene sozio-kulturellen Werte, die sich bei ihnen finden, anzuerkennen, zu wahren und zu fördern.“

Abschließend verurteilt die Erklärung jede Diskriminierung oder Mißhandlung von Menschen „um ihrer Rasse oder Farbe, ihres Standes oder ihrer Religion willen“ (Nr. 5).

5. Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“

Diese Erklärung, die vor allem vielen amerikanischen Konzilsteilnehmern ein dringendes Anliegen war, trägt den ausführlicheren Untertitel „Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen“. Hier geht es einerseits um die wahre Religion und ihr Recht auf Verbreitung, andererseits um die Freiheitsrechte des Menschen in der Form von Religions- und Gewissensfreiheit und – damit verbunden – um die nach wie vor virulente Frage der Toleranz. Zweierlei rechnet der Text zu den Zeichen der Zeit: zum einen das Verlangen der Menschen, „die Religion privat und öffentlich in Freiheit bekennen zu können“ – mit dem Ergebnis, daß die Religionsfreiheit in den meisten Verfassungen zum bürgerlichen Recht erklärt ist, zum anderen die gegenteilige Situation, daß – trotz verbaler Verankerung der Religionsfreiheit in der Verfassung – in bestimmten Staaten versucht wird, „die Bürger vom Bekenntnis der Religion abzubringen und den religiösen Gemeinschaften das Leben aufs äußerste zu erschweren und zu gefährden“ (Nr. 15). Angesichts dieser Situation fordert das Konzil, daß die menschliche Gesellschaft die Religionsfreiheit als ein allen Menschen zuzugestehendes Recht respektiert.

Die Erklärung beginnt mit Sätzen, deren Inhalt in der Erklärung „Dominus Iesus“ vom 6. August 2000 aufgegriffen wird. Die eigentliche Zielsetzung dieser vatikanischen Erklärung ist in Deutschland über der Diskussion des Kirchenverständnisses fast völlig unbeachtet geblieben. Schon deshalb ist es sinnvoll, an die entscheidenden Eingangssätze aus der Erklärung zur Religionsfreiheit zu erinnern:

„Fürs erste bekennet die Heilige Synode: Gott selbst hat dem Menschengeschlecht Kenntnis gegeben von dem Weg, auf dem die Menschen, ihm dienend, in Christus erlöst und selig werden können. Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, ist verwirklicht in der katholischen, apostolischen Kirche, die von Jesus dem Herrn den Auftrag erhalten hat, sie unter allen Menschen zu verbreiten. ... Alle Menschen sind ihrerseits verpflichtet, die Wahrheit, besonders in dem, was Gott und seine Kirche angeht, zu suchen und die erkannte Wahrheit aufzunehmen und zu bewahren“ (Nr. 1).

Religion ist hier – theologisch – von Gott gestiftete Religion, die dann auffallenderweise mit einer bestimmten Kirchengestalt verbunden wird. Das in der Kirchenkonstitution Nr. 8 und von „Dominus Iesus“ in Nr. 17 wiederholte „subsistit in“ = „ist verwirklicht“ findet sich auch an dieser Stelle. Das dem entsprechende menschliche Antwortverhalten wird dann allerdings nicht mit einem knappen „glauben“ umschrieben, sondern umfaßt die ganze Bandbreite von „suchen“ bis „aufnehmen und bewahren“.

Das eigentliche Interesse der Erklärung aber gilt dem Menschen in jener grund-

sätzlichen moralischen Verpflichtung, die jedes Gewissen bindet, die Wahrheit zu suchen. Wahrheit aber verpflichtet durch nichts anderes als durch die Kraft, die von ihr als Wahrheit ausgeht. Die religiöse Freiheit bezieht sich dann auf die Freiheit vom Zwang in der staatlichen Gesellschaft und fordert von dieser Raum für die freie Erfüllung der „pflichtmäßigen Gottesverehrung“. Diese Freiheit wiederum läßt „die überlieferte katholische Lehre von der moralischen Pflicht des Menschen und der Gesellschaft gegenüber der wahren Religion und der einzigen Kirche Christi unangetastet“ (DH 1). Nochmals: Bei der Frage der Religionsfreiheit geht es um das Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit.

Sie besteht darin, „daß alle Menschen frei sein müssen von Zwang sowohl von seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen und jeglicher menschlichen Macht, und zwar so, daß im religiösen Bereich niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch darin gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln“ (Nr. 2).

Begründet wird das Recht auf religiöse Freiheit mit der Würde der menschlichen Person. Gefordert wird, daß diese in der gesellschaftlichen Rechtsordnung so anerkannt wird, daß sie zum bürgerlichen Recht wird. In der Berufung auf die Würde der menschlichen Person aber ist der Mensch gehalten, „die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft“. Das Recht auf religiöse Freiheit aber gründet „nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrer Natur selbst“. Folglich bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denen erhalten, die es nicht ausüben, die nicht nach der Wahrheit suchen bzw. nicht an ihr festhalten (vgl. ebd.).

Das Argument gilt erst recht, wenn man bedenkt, daß die höchste Norm des menschlichen Lebens das göttliche Gesetz ist. Von hier aus hat „ein jeder die Pflicht und also auch das Recht, die Wahrheit im religiösen Bereich zu suchen, um sich in Klugheit unter Anwendung geeigneter Mittel rechte und wahre Gewissensurteile zu bilden“ (Nr. 3).

Der Mensch darf weder gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln, noch darf er gehindert werden, „gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereiche der Religion“:

„Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden. Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, daß der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt“ (Nr. 3).

Wo die freie Verwirklichung der Religion in der Gesellschaft verweigert wird, geschieht Unrecht gegen die menschliche Person. Das Freisein vom Zwang in religiösen Dingen gilt sowohl für den einzelnen wie auch in religiösen Gemeinschaften (vgl. Nr. 4). Alles Gesagte aber steht immer unter der Voraussetzung,

daß „die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden“.

Was zunächst prinzipiell festgestellt wird, findet seine Konkretisierung in öffentlichen Kulthandlungen, in der Wahl der Amtsträger, der Verbreitung des Glaubens, im religiösen Versammlungsrecht und anderem mehr. Es kommt hinzu, daß Eltern ein Recht auf religiöse Erziehung der Kinder haben (vgl. Nr. 5). Was für die in einem Land vorherrschende Religion in Anspruch genommen wird, ist aber so zu verstehen, „daß zugleich das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen für alle Bürger und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird“ (Nr. 6). Vor dem Gesetz ist die Gleichheit der Bürger zu gewährleisten, so daß niemand zum Bekenntnis oder zur Ablehnung einer Religion gezwungen werden darf (vgl. auch Nr. 7).

Was im ersten Teil aus den allgemeinen Prinzipien menschlicher Existenz abgeleitet wird, erhält eine zusätzliche Unterstützung, wo die Religionsfreiheit im Licht der Offenbarung gesehen wird. Davon handelt die Erklärung in ihrem zweiten Teil. Insofern jedoch, als die Offenbarung die natürlichen Einsichten weithin nur bestätigt, kann hier auf ein ausführlicheres Referat verzichtet werden.

Ergebnisse

Wir fragen nun in einem zweiten Schritt nach den Konsequenzen, die die Texte des letzten Konzils für unsere Zeit haben. Die Ergebnisse stellen wir thesenhaft vor:

1. *Religion und Religionen.* Von Religion ist im Singular und im Plural die Rede. Religion ist dabei – im Sinn neuzeitlichen Verstehens – weithin eine Kategorie, die gesellschaftliche Organisationen und Systeme beschreibt. Mit einer solchen Feststellung ist zunächst nichts über die Zielgruppen ausgesagt, auch nicht über die gesellschaftliche Bedeutsamkeit und Zielrichtung dieser Organisationen bzw. Systeme.

Fragt man im Blick auf die Konzilsdokumente nach den Zielen der Religionen, so zeigt sich, daß sie es mit den umfassenden Fragen der Menschen, den Fragen nach Leben und Tod, nach Anfang und Ende zu tun haben. Wenn sie aber auf diese Fragen Antwort geben, beziehen sich diese keineswegs nur auf das private Leben der Menschen. Denn umfassende Antworten schließen stets das diesseitige, irdische Leben, die Lebenshaltungen und -einstellungen auf der Erde ein. Die Privatisierung war der – wie wir inzwischen wissen: untaugliche – Versuch, mit der Mehrzahl umfassender Antwortangebote fertig zu werden.

2. *Christentum als Religion.* Historisch ist zu beachten, daß der Begriff „Religion“ kein ursprünglich christlicher, ja überhaupt kein ursprünglicher Begriff ist. Vielmehr ist das in seiner Etymologie nicht eindeutige lateinische Wort „religio“,

wie die Begriffsgeschichte lehrt, in vielfacher Weise verwendet worden. Christlicherseits war „religio“ lange Zeit vorrangig ein Verhaltensbegriff, konkret: Ausdruck für die Gott geschuldete menschliche Einstellung. Im Lauf der Zeit verlagerte sich das Schwergewicht, und aus dem Begriff wurde dann ein Organisations- und Systembegriff, der sich auf zahlreiche analog erscheinende Systeme in den verschiedenen Kulturen und Völkern übertragen ließ. Die in der Neuzeit entstandene vergleichende Religionswissenschaft hat schließlich unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Systemen vergleichbaren Momente deskriptive Religionsbegriffe entwickelt.

Allerdings stellt sich dann die Frage: Erkennen sich die konkret angesprochenen Systeme selbst unter dem Begriff „Religion“ wieder? Auf den ersten Blick scheint das der Fall zu sein, auf den zweiten Blick aber ergeben sich Schwierigkeiten. Auf das Problem des Buddhismus wurde schon hingewiesen. Die abendländische Sammelbezeichnung „Hinduismus“ ist gleichfalls inzwischen wissenschaftlich umstritten und wird nicht selten durch die Bezeichnung „Hindu-Religionen“ abgelöst³. Die originär chinesischen Religionen bereiten ähnliche Probleme.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß in den Konzilsdokumenten mehrfach von „christlicher Religion“ gesprochen und diese dann als „wahre Religion“ vorgestellt wird. Wie aber die Privatisierung einen Versuch darstellt, friedvoll mit unterschiedlichen Grundoptionen zu leben, so gab und gibt es hinsichtlich des Christentums den Versuch, ihm den Religionscharakter abzusprechen. Das war bei so bedeutenden evangelischen Theologen wie Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer der Fall. Es geschieht heute von Theologen wie Thomas Ruster, die einer Entflechtung von Christentum und Religion das Wort reden⁴. Grund für diesen Versuch einer Entflechtung ist nicht zuletzt die Erkenntnis, daß der gemeinsame Begriff Religion häufig davon lebt, daß der Gemeinsamkeit das je Eigene der jeweiligen Religion geopfert wird, diese somit ihr je eigenes Profil verliert.

Hier stehen dann mehrere Fragen im Raum: Wie ausdrücklich gehört Gott in den Begriff von Religion? Wenn schon von Religion im Plural gesprochen wird, ist dann das Wort „Gott“, wo es gebraucht wird, eindeutig, oder verliert es nicht seinerseits seine Konturen? Sind sich wenigstens die Christen einig, wenn sie von Gott sprechen?

Wenn in einer ökonomisch-marktbestimmten Welt gesellschaftlich auch Religion zur Ware wird, wenn existentiell Geld, Konsum, Genuß, Gesundheit und ähnliches den Thron Gottes besetzen, wird Religion zum Pseudobegriff. Hier sprengt dann in der Tat das christliche Selbstverständnis den Rahmen dessen, was unter „Religion“ verstanden wird oder zur Religion wird. Bei allem Verständnis für kritische Überlegungen möchte ich dennoch, ohne es hier ausführlicher zu begründen, die Verwendung des Religionsbegriffs nach wie vor auch für das Christentum für angemessen halten. Allerdings ist auf den Platz Gottes beim Gebrauch des Religionsbegriffs zu achten.

3. „Gott oder Religion“. An verschiedenen Stellen der Konzilstexte stießen wir auf die Formel „Gott oder Religion“. Wo sie auftritt, erscheint sie eher unbedacht. Was bedeutet hier das „oder“? Sinnvoll ist die Verknüpfung von Religion und Gott durch ein „oder“ nur dann, wenn Religion, wie es spätestens seit der Hochscholastik vertreten wurde, für Gottesverehrung und damit für die dem Menschen Gott gegenüber abverlangte Haltung steht, die wiederum in der von Gott geschaffenen Urbindung des Geschöpflichen an den Schöpfer gründet. Damit ist eine eher traditionelle Religionsauffassung in den Konzilstexten vorausgesetzt. Anders als im Fall des Offenbarungsbegriffs, gibt es aber im übrigen im Konzil keine grundsätzliche Bestimmung dessen, was Religion ist.

In der Konsequenz bleibt die Rede von Religion uneinheitlich. Wir finden in der Tat ansatzhaft in verschiedenen Zusammenhängen die verschiedenen in der Gesellschaft anzutreffenden Religionsverständnisse wieder. Im Sinn der komparativen Religionsforschung ist von Religionen im Plural die Rede und werden bestimmte Religionen – Judentum, Christentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus – namentlich unter den Oberbegriff Religion subsumiert. Im Anschluß an die Kultur-, Gesellschafts- und Politikwissenschaften sowie das verbreitete Staatsrecht wird von Religion im Sinn von definierbaren gesellschaftlichen Organisationsformen gesprochen. Religion ist zudem ein kulturschaffender Faktor. In der Religionsphilosophie bzw. in der Philosophie überhaupt taucht Religion am Horizont metaphysischen Denkens auf. Religion steht dann für das Unendlichkeitsstreben des Menschen und seine Rückbindung an das Unbedingte im Netz der Bedingungen und Verbindlichkeiten, dem die Begegnung mit den in der Geschichte greifbaren unbedingten Ansprüchen, aber auch die gelebten Formen der Hingabe an das Unbedingte zur Seite treten – das aber ist das, was wir mit vielen anderen Menschen „Gott“ nennen. Der Verlust der ursprünglichen Gottbindung in den verschiedenen modernen Religionsverständnissen ist im Konzil noch nicht wahrgenommen worden. Nur so läßt sich der eher beziehungslose Gebrauch verschiedener Religionsbegriffe einigermaßen verständlich machen.

In der Tat stellt sich aber die Frage, ob und warum auch geschichtliche Bewegungen, die nicht von Gott sprechen, Religion genannt werden sollen. Mit dieser Frage haben sich die Konzilsväter des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht beschäftigt. Sie haben auch kaum wahrgenommen, daß in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft die Religion immer mehr zu einem Gehäuse ohne Inhalt, zu musealen Kirchen, Schreinen und Tempeln ohne Tabernakel und Sanctissimum wird. Vom Umgang mit Gott in der Präambel der europäischen Grundrechtecharta war bereits eingangs die Rede. Schon der Verzicht auf die Berufung auf Gott ist ein deutlicher Rückschritt, doch selbst auf die Erinnerung an das religiöse Erbe wird zugunsten der vagen Formel „spirituelles Erbe“ verzichtet. Die Wurzeln Europas werden von einer immer säkularisierteren europäischen Gesell-

schaft verdrängt. Wovon läßt sich Deutschland bzw. Europa noch „leiten“, wenn ein Begriff wie das Wort „Leitkultur“ so heftige Reaktionen auslöst?

Man mag es bedauern, daß das Konzil das eigentlich christliche Selbstverständnis von Religion *theologisch* nicht im Hinblick auf das verbreitete moderne Religionsverständnis bedacht und herausgestellt hat. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß wir in den letzten Jahren einen Bruch im europäischen Selbstverständnis erleben, der in dieser Tiefe zur Zeit des Konzils noch nicht das Denken der Völker Europas bestimmte. Das Unverständnis, auf das die Erklärung „Dominus Iesus“ heute stößt, hat eine ihrer Ursachen in diesem geistigen Bruch, der sich gegenwärtig in Europa durchzusetzen beginnt. Deshalb ist auch an die Einleitung der Erklärung zur Religionsfreiheit mit ihrem Bekenntnis zum grundsätzlichen christlichen Selbstverständnis zu erinnern. Viel zu lange gehört die Formel „die einzig wahre Religion“ ebenso wie deren strikte Verbindung mit der katholischen Kirche zu den wie selbstverständlich vorausgesetzten und daher eher verschwiegenen, am Ende aber von der Öffentlichkeit unverständenen und geleugneten Momenten christlicher Lehre. Der durchschnittliche Christ und Katholik kann bei uns nur noch selten sagen, was die tragenden Säulen des christlichen Selbstverständnisses sind. Es fehlen ihm – ich denke vor allem an die 70 bis 80 Prozent mehr oder weniger nur noch Kirchensteuern zahlender Kirchenmitglieder – die Konzentration auf den dreifaltigen Gott, die Bindung an die Einzigkeit des Heilmittlers, den Gott-Menschen Jesus Christus, und das Bewußtsein des aktuell in der Kirche und darüber hinaus wirksamen göttlichen Geistes. Das aber sind die zentralen Argumentationspunkte, wenn christlicherseits von der „einzig wahren Religion“ gesprochen wird.

Dabei darf die Diskussion in Zukunft nicht bei der Frage nach der „wahren Religion“ haltmachen. Vielmehr ist erneut nach dem „wahren Gott“ zu fragen, zumal angesichts eines alles auflösenden Pluralismus auch der Monotheismus in neue Formen des Polytheismus zu zerfallen droht und somit die Konkurrenz der Götter wiederkehrt.

4. *Normatives Religionsverständnis.* Wenn man heute außerhalb von Kirche und Theologie einer Mehrzahl von Religionsverständnissen begegnet, fragt man sich in der Tat, welches Verständnis normativ und damit für die menschliche Existenz maßgeblich ist. Mit der Antwort auf diese Frage verbindet sich die Einschätzung der Ansprüche, die die Religionen in der Öffentlichkeit vermitteln. Die Problematik dieser Frage kommt im Konzil ansatzhaft da in den Blick, wo es auf die Forderung der Religionsfreiheit eingeht. Hier wird im Ergebnis mehreres deutlich.

Das Problem ist theologisch wie außertheologisch-gesellschaftlich nicht zu lösen, ohne daß das Selbstverständnis der Religionen Beachtung findet. Zu Recht hat das Konzil daher zu Beginn der Erklärung die eigene Position umrissen. Das aber geschieht bekenntnisthaft, nicht argumentativ. Christentum und Theologie

müssen aber in pluralistischer Zeit heute stärker auf einer argumentativen Behandlung der Frage bestehen und sich gegen eine auch in kirchlichen Kreisen latent wirksame Argumentationsfeindlichkeit zur Wehr setzen.

Der Forderung religiöser Freiheit ist wiederholt die Anmerkung beigegeben: „wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt“ (vgl. DH 2, 3, 4). Unmißverständlich ist auch die Rede von möglichen „Mißbräuchen“ der religiösen Freiheit (vgl. DH 4, 7). Gerade dieser Gesichtspunkt ist heute christlicherseits deutlicher zu formulieren, zumal er im Hinblick auf den Islam vielseitig diskutiert und die Frage von da aus zu den asiatischen Religionen weitergetragen wird. Es gibt dann nicht nur die Frage nach der „wahren Religion“, sondern auch die Frage, welche Bewegung bzw. Organisation sich überhaupt das Attribut „religiös“ zuschreiben darf. Nicht alles, was sich „Religion“ nennt, ist wahrhaft Religion. Das zeigen die vielfältigen Auseinandersetzungen um eine Reihe neureligiöser Gruppierungen wie Scientology und andere.

Da die religiöse Freiheit nicht auf bestimmte Religionen beschränkt ist, ist auf die Begründung dieser Freiheit zu achten. Das Konzil begründet die Religionsfreiheit wesentlich mit der Berufung auf die Würde der menschlichen Person. Mit dieser verbindet es den Respekt vor der Entscheidungs- und der Gewissensfreiheit; diese aber schließt die Anerkennung der Möglichkeit von Irrtum und Verfehlung ein. Daß diesem nicht mehr mit Zwang gegengesteuert werden kann, wird zumal im ersten Teil der Erklärung wiederholt festgestellt.

Eindeutig ist somit der Respekt vor der menschlichen Person nicht auf Christen beschränkt. Dabei kann man einerseits durchaus der – vermutlich richtigen – Ansicht sein, dieses Argument leite sich aus ursprünglich jüdisch-christlichen Einsichten ab, doch andererseits ist zugleich zu vertreten, daß die These selbst sich nicht auf Juden und Christen beschränkt und für alle Menschen gilt. Konsequenterweise erstreckt sich die Forderung nach religiöser Freiheit – wie gesagt – auf alle Menschen, gleich welcher Religion sie angehören, ja selbst wenn sie zu keiner Religion gehören.

Da der Respekt vor der menschlichen Person selbst nach seiner Begründung ruft, kommen Menschen nicht umhin, ihren jeweils eigenen anthropologischen Verstehenshorizont zu beschreiben. Weil aber der Mensch selbst nicht das Maß aller Dinge ist, muß er von seinen Maßstäben reden. Wo diese nicht theologisch bestimmt werden, fällt der Mensch zunächst auf sich selbst zurück. Da er aber sich selbst nicht Maßstab sein kann und auch Gesellschaft und Staat nicht dazu taugen, muß er sich zur Frage äußern. Die Diskussion um die Religionsfreiheit wird damit zugleich zum Ort, an dem die gestellte Frage – Religion als Privatsache oder öffentliche Angelegenheit? – ihre grundsätzliche Beantwortung erfährt. Religion ist, wo sie ausgeübt wird, eine persönliche Angelegenheit, die sich in der Verborgenheit und Einsamkeit genauso artikulieren kann wie in Gemeinschaft und in der Öffentlichkeit der Welt. Sie ist stets eine öffentliche, in der Gesell-

schaft zu respektierende Angelegenheit, weil sie es mit den unverrückbaren Fundamenten der Welt und des gesellschaftlichen Lebens zu tun hat und diese wiederum jene Grundlagen sind, die das konkrete Leben in all seinen Bedingtheiten erst ermöglichen. Darüber müssen alle Menschen – religiöse wie nichtreligiöse – immer wieder miteinander reden.

Abschließend sei gesagt: Die Frage nach der Religion im persönlichen Leben und in der Öffentlichkeit muß heute von Christen schon deshalb aufgenommen werden, weil auch andere Religionen sowie Gruppen, die sich als „Religion“ ausgeben, öffentlich auftreten, im gesellschaftlich-staatlichen Bereich miteinander konkurrieren und sich ihren eigenen Platz zu sichern suchen. Deshalb dürfen Christen das Feld heute nicht einfachhin freigeben. Die Privilegien der christlichen Kirchen schmelzen und sind auf Dauer nicht mehr als gesicherte Besitzrechte anzusehen. Gerade deshalb gilt auch für Christen: Es gibt in Zukunft keine Religion mehr ohne Religiosität, kein lebendiges religiöses Erbe ohne im Heute gelebte Religion. Für die dabei entstehende Konkurrenz müssen sich auch Christen wappnen. Nur wo eine Religion gelebt wird, hat sie die Chance, in das normative Ringen um die Bedeutung von Religion ganz allgemein einzutreten und im Wettlauf zu bestehen.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. FAZ, 2. 12. 2000, 5.

² Vgl. H. Waldenfels, *Begegnung der Religionen* (Bonn 1990) 46 f.; dort zum Konzil 46–52; zu *Nostra aetate* 75–91 u. ö.

³ Vgl. etwa H. von Stietencrons Erläuterung in: *Lexikon der Religionen*, hg. v. H. Waldenfels (Freiburg ⁴1999) 288–296.

⁴ Vgl. Th. Ruster, *Der verwechselbare Gott. Theologie nach der Entflechtung von Christentum u. Religion* (Freiburg 2000).